Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2281

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

— Drucksache IV/382 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechsthilfe in Strafsachen wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1962 an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 5. Mai 1964 abschließend behandelt. Er hält die den beiden Übereinkommen zugrunde liegende Tendenz für richtig. Insbesondere hat er es begrüßt, daß im Ratifikationsgesetz von der in Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 eröffneten Möglichkeit, die Überstellung eines Häftlings als Zeuge oder zur Gegenüberstellung unter gewissen Voraussetzungen abzulehnen, Gebrauch gemacht worden ist.

Zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Ratifikationsgesetzes hat der Rechtsausschuß die Auffassung vertreten, daß dieser Entwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Den weiteren vom Bundesrat geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken, wonach Vorbehalte der Bundesregierung, die für und gegen jedermann gelten sollen, in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen werden sollten oder die Bundesregierung insoweit zur Rechtsetzung ermächtigt werden sollte, hat sich der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung angeschlossen und einen Artikel 1 a eingefügt. Hierdurch wird eine geringfügige Änderung des Artikels 1 notwendig, da auf Artikel 1 a Bezug genommen werden muß. Gegen die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind im Ausschuß keine Bedenken erhoben worden.

Bonn, den 11. Mai 1964

Dr. Reischl
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/382 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Mai 1964

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Dr. Reischl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

— Drucksache IV/382 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem in Straßburg am 20. April 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wird zugestimmt. Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem in Straßburg am 20. April 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wird **nach Maßgabe des Artikels 1 a** zugestimmt. Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1 a

(1) Auch bei einem Durchlieferungsverfahren nach Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens entsprechend anzuwenden. Für die Durchlieferung auf dem Luftwege durch deutsches Hoheitsgebiet bedarf es ferner der Zusicherung, daß der Durchzuliefernde nach den im ersuchenden Staat bekannten Tatsachen und den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese auch nicht in Anspruch nimmt.

(2) Als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gelten auch die Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Die Durchsuchung oder die Beschlagnahme von Gegenständen ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a und c des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen festgelegt sind.

(4) Das Ersuchen um Zustellung einer Ladung im Sinne des Artikels 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen an einen Beschuldigten, der sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird grundsätzlich nur ausgeführt, wenn es den deutschen Behörden spätestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgesetzten Zeitpunkt zugeht.

Artikel 2

(1) Die Überstellung eines Zeugen ist in den Fällen des Artikels 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abzulehnen. Ein Fall des Buchstaben d ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Überstellung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Im Falle des Artikels 11 Abs. 3 des in Absatz 1 genannten Übereinkommens erläßt den Haftbefehl der Richter, der die Untersuchungshandlung vornehmen soll, oder das Gericht, das mit der Sache befaßt ist. Im vorbereitenden Verfahren ist auch der Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

(3) Soll der Häftling als Zeuge durch das Bundesgebiet durchbefördert werden, so wird der Haftbefehl von dem Oberlandesgericht erlassen; die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) gilt entsprechend.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 3 und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 oder Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 4

unverändert